

## § 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind einzubeziehen

1. die bisher in der Kontenklasse 7 des Kontenrahmens der im § 1 genannten Wirtschaftszweige ausgewiesenen
  - a) Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrotung und für stillgelegte Grundmittel,
  - b) außerplanmäßigen Bankzinsen,
  - c) Verspätungszinsen,
  - d) Standgelder und Zuschläge,
  - e) Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen,
  - f) Geldstrafen,
  - g) Inventurdifferenzen,
  - h) abgeschriebenen Forderungen,
  - i) Kosten für vergangene Jahre,
  - k) außergewöhnlichen Kosten für Bergung der Ernte,
  - l) Materialabwertungen,
  - m) sonstigen Kosten;
2. der Saldo des Materialeinkaufskontos;
3. die Kosten für
  - a) vermietete und verpachtete Grundmittel,
  - b) Umbewertungsverluste,
  - c) freiwillige Versicherungen;
4. die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten
  - a) Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten,
  - b) Weihnachtswendungen,
  - c) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe,
  - d) Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
  - e) Ausgaben für den polytechnischen Unterricht,
  - f) Tilgungsraten und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;
5. die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes besagen.

(2) Die im Abs. 1 unter den Ziffern 1 und 3 genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind die Salden als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

## § 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse werden nicht einbezogen

1. die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
  - a) Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden,
  - b) Zuführungen zum Fonds für Investitionen und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
  - c) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
  - d) Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, das „Konto Junger Sozialisten“, die Tilgung von Finanzschulden, die Abführung an Sonderfonds übergeordneter Organe;

2. die den Betrieben aus dem Staatshaushalt

- a) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke — „Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“ — (GBI. II S. 21), oder
- b) nach Anweisung des Ministers der Finanzen auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu erstattenden Aufwendungen.

## § 5

## Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der volkseigenen Saatzuchtgüter, volkseigenen Tierzuchtgüter, volkseigenen Güter, volkseigenen Gartenbaubetriebe, volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe, volkseigenen Besamungsstationen, volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei und der volkseigenen Straßenobstbaubetriebe sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — zu gliedern in

1. planbare variable direkte Grundkosten,
2. planbare variable indirekte Kosten,
3. planbare konstante Kosten,
4. nicht planbare Kosten — Kosten aus schlechter Leistungstätigkeit und sonstige Verluste.

(2) Die übrigen Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft gliedern die Selbstkosten — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — in

1. planbare und für Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten
  - a) variable direkte Grundkosten,
  - b) variable indirekte Kosten,
  - c) konstante Kosten;
2. planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare Kosten;
3. nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.

(3) Weitere Gliederungen, die

- a) in der Anordnung über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
- b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne der volkseigenen Betriebe,
- c) durch die den Betrieben übergeordneten Organe angewiesen werden, sind zu beachten.

(4) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft regeln branchebedingt notwendige Abweichungen in der Gliederung der Selbstkosten in den methodischen Anleitungen für das Rechnungswesen der Betriebe.

(5) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft regeln durch Brancherichtlinien die Zuordnung der Kostenarten zu den Kostenkomplexen.

## § 6

Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse und Kalkulation für die Zwecke der Preisbildung

(1) Alle in Geld ausgedrückten Aufwendungen gemäß den §§ 2 und 3 sind als Selbstkosten auf die Erzeugnisse zu verrechnen.